

Beschluß für das Gesamtreich, nicht als rein kirchliche, sprengelbegrenzte Capitula episcoporum. Die Zusammengehörigkeit der beiden Texte wird nicht nur aus der bis nahe an ihren Ursprung zurückzufolgenden gemeinsamen Tradition und dem Wortlaut des Prologs bzw. der Überschrift deutlich. Durch das Bruderverhältnis erklärt sich auch am einfachsten die soeben behandelte, verständniserschwerende Kürze des Lemmas im zweiten Kapitular: Hatte dessen Autor die ausführliche Einleitung des Capitulare generale im Blick, so konnte er sich bei der Kennzeichnung seines Capitulare speciale unbedenklich knapper fassen¹⁷³.

Doppelkapitularen sind unter der Regierung Karls des Großen nur wenige bezeugt¹⁷⁴. Es bedurfte schon besonderer Gründe, statt eines Erlasses deren zwei zu verfertigen und zu verkünden. In Herstal war diese Ausnahmesituation gegeben. Jedes der beiden Stücke hatte eine ganz spezifische Funktion; ihre unterschiedlichen Ziele treten klar zutage. Waren die 24 Kapitel des Capitulare Haristallense primum eher grundsätzlicher Natur und für eine lange Geltungsdauer bestimmt, so versteht sich das Capitulare Haristallense secundum als aus der Not geborene, zeitlich genau begrenzte Reaktion auf eine momentane Krise¹⁷⁵, mit deren Ende, also in einigen Monaten zur Ernte-

zu Herstal) – für seinen forschen Vorschlag lieferte von Hefele nicht die geringste Begründung; sie sucht man auch vergeblich in der sonst vielfach erweiterten französischen Ausgabe von Henri LECLERCQ, *Histoire des conciles d'après les documents originaux* 3/2 (1910) S. 977 und 981.

173) erinnert sei zudem an die oben Anm. 54 vermerkte formale Verwandtschaft zwischen c. 13 des Capitulare Haristallense generale und c. 3.a unseres Stückes.

174) Es sei verwiesen auf das Duplex capitulare missorum in Theodonis villa datum und das Capitulare Mantuanum duplex a. 813 (MGH Capit. 1 Nr. 43-44 S. 120-126 bzw. Nr. 92-93 S. 194-198). Nicht zu den Doppelkapitularen zählen natürlich jene Erlasse, von denen noch zwei oder mehr, in der Substanz kaum voneinander abweichende *missus*-Ausfertigungen existieren wie von den Capitularia missorum specialia a. 802 (MGH Capit. 1 Nr. 34 S. 99-102; bessere Edition von Wilhelm Alfred ECKHARDT, *Die Capitularia missorum specialia von 802*, DA 12 [1956] S. 498-516, hier S. 500-504).

175) In seinem Aufsatz *Ut propriam familiam nutriat ...*, einer Untersuchung der sozialen Fürsorge in der damaligen Grundherrschaft, kommt SCHERNER (wie Anm. 40) S. 360 unter anderem zu dem Ergebnis: „Die königlichen Aktivitäten erfolgen fast ausnahmslos im Anschluß an Krisensituationen (Hungersnöte) und sind in der Regel als einmalige Maßnahmen konzipiert“. Diese sicher akzeptable These überrascht umso mehr, als man ebd. S. 347 noch lesen konnte: „Es handelt sich hier (= bei unserem Kapitular) nicht um eine Armensteuer, eine einmalige